

Begründung:

Die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553, BS 2126-15) enthält formale Anpassungen auf Grund der Änderung in der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31. CoBeLVO).

Die Vorgaben zur Kontaktdatenerfassung werden in der 31. CoBeLVO neu geregelt, sodass die bisherige Verweisung in § 1 Absatz 4 nicht mehr greift. Da in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen weiterhin die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gelten soll, wurde § 1 Absatz 4 neu gefasst.

Im Übrigen ist eine Fortschreibung der Maßnahmen zwingend notwendig um das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen effektiv zu bekämpfen.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 19. März 2022 befristet.